

Bezirksschiedsrichterausschuss

Markus Weigert (weigert.markus@t-online.de)

Roman Solter (r.solter@t-online.de)

Philipp Götz (philipp.goetz@gmail.com)

Qualifikationsbestimmungen für Schiedsrichter*innen

Bestimmungen des Bezirksschiedsrichterausschusses über die Qualifikation der SR*innen der Bezirksliga und Rahmenbestimmungen für die Qualifikation der SR*innen in den Kreisen, sofern keine eigenen Bestimmungen vorhanden sind.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird fortan auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Zuständigkeit

1.1 Der BSA meldet dem VSA nach dessen Maßgaben geeignete SR zur Qualifikation und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der SR in der Bezirksliga hinsichtlich des Aufstiegs zur Landesliga und über den freiwilligen oder altersbedingten Austausch aus der Bezirksliga im Benehmen mit dem örtlich zuständigen KSA.

1.2 Der BSA trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse oder auf eine bestimmte Anzahl von Spielen besteht nicht.

2 Bezirksliste

2.1 Zu Spielleitungen in der Bezirksliga werden nur SR eingesetzt, die der Bezirksliste, der DFB-Liste, der Verbandsliste oder dem Fördersystem des Bezirks angehören.

2.2 Die Bezirksliste umfasst 36 Bezirksligaschiedsrichter (Sollzahl) sowie die SR des Fördersystems. Außerdem kann ein vom BSA festgelegter Kreis (vgl. 2.7) von Schiedsrichtern zum Einsatz kommen, der nicht an der regulären Qualifikation teilnimmt.

Die Verbandsliste umfasst alle SR des Bezirks Oberpfalz die vom Verbandsschiedsrichterausschuss für dessen Ligen nominiert sind.

2.3 SR der Bezirksliste sollen in der Bezirksliga bis zu einem vom BSA festgelegten Datum in jedem Spiel beobachtet werden. Eine feste Anzahl von Beobachtungen gibt es nicht. Ebenso wird nicht gewährleistet, dass die SR in jedem Spiel der jeweiligen Leistungsklasse beobachtet werden. Die SR beeinflussen ihre Anzahl von Beobachtungen bzw. Spielen durch ihre Verfügbarkeit und Leistungsvermögen. Die SR nehmen mit den erzielten Notendurchschnitten unabhängig von der Anzahl ihrer Beobachtungen an der Qualifikation teil. Dabei sollte hinsichtlich eines möglichen Aufstiegs die Gesamtanzahl nicht signifikant von der Anzahl derer abweichen, die die meisten beobachteten Spiele vorweisen. Der BSA behält sich vor, talentierte SR des Fördersystems in der Bezirksliga einzusetzen.

2.4 Die Sollzahl wird durch den gleitenden Abstieg gewährleistet.

2.5 Wechselt ein SR aus einem anderen Bezirk des BFV in die Oberpfalz, der in der Bezirksliga nominiert ist, wird er in der gleichen Spielklasse eingesetzt. Für diesen Fall erhöht sich die Sollzahl der SR in der entsprechenden Klasse. Sie ist am Ende der Saison durch einen erhöhten Abstieg kreisunabhängig wieder abzubauen. Wechselt ein SR aus einem anderen Landesverband bzw. Nationalverband, entscheidet der BSA in Absprache mit dem VSA über die erstmalige Qualifikation.

2.6 Die Spielzuteilung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Internet. Umbesetzungen oder kurzfristige Spielansetzungen erfolgen per E-Mail oder telefonisch. Die Spielaufträge sind vom SR immer zu bestätigen (binnen drei Tagen). Ignoriert der SR diese Anweisung, wird der Spielauftrag zurückgezogen.

2.7 Der BSA kann Schiedsrichter, welche mindestens fünf Jahre in der Bezirksliga oder einer höheren Spielklasse zum Einsatz gekommen sind, zusätzlich zu der unter 2.2 festgelegten Sollzahl für Spiele der Bezirksliga nominieren. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schiedsrichter das 30. Lebensjahr

Bezirksschiedsrichterausschuss

Markus Weigert (weigert.markus@t-online.de)
Roman Solter (r.solter@t-online.de)
Philipp Götz (philipp.goetz@gmail.com)

vollendet hat (Stichtag 01.07.) oder im Resort Coaching einsteigt. Betroffene Schiedsrichter können beim BSA den Antrag stellen, drei Jahre ohne Beobachtungen in der Bezirksliga eingesetzt zu werden. Der BSA kann die Frist auf Antrag des Schiedsrichters nach Ablauf der drei Jahre jeweils für ein weiteres Jahr verlängern. Nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters darf der Platz nicht vom Kreis ersetzt werden.

3 Anforderungen

3.1 Kriterien für die Nominierung in eine höhere Spielklasse bzw. für den Abstieg sind neben den Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit des SRs, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und seine Verfügbarkeit sowie perspektivische Voraussetzungen.

3.2 SR der Bezirksliste kann nur sein, wer bei Beginn des Spieljahres am Qualifikationslehrgang teilgenommen, die dafür festgesetzten Mindestanforderungen beim Regeltest (15 Fragen, mindestens 25 Punkte) und bei der Leistungsprüfung erfüllt hat.

Für SR, die an der Aufstiegsqualifikation teilnehmen möchten, gelten für die Leistungsprüfung die jeweils aktuellen Vorgaben des VSA für die Landesliga. Für alle anderen SR gelten die vom BSA festgelegten Kriterien für die Bezirksliga.

3.3 Werden die gem. Ziff. 3.2 gestellten Anforderungen nicht erfüllt, gilt folgende Regelung:

Der Regeltest kann bei einem durch den BSA bestimmten Termin nachgeholt werden. Im Falle des Nichtbestehens der Leistungsprüfung (auch in Teilbereichen) muss bei einem vom BSA festgelegten Termin die vollständige Leistungsprüfung wiederholt werden.

Erfüllt ein SR die Anforderungen auch in der Wiederholungsprüfung nicht, so scheidet er aus der Bezirksliga aus.

Kann ein SR aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) seine Leistungsprüfung nicht ablegen, so scheidet er nicht automatisch aus, sondern kann auf Antrag beim BSA diese auch zu einem späteren Zeitpunkt ablegen.

Erfüllt ein SR die genannten Anforderungen nicht, fällt der freie Platz an den Bezirk zurück, der über die Besetzung entscheidet.

4 Auf- und Abstieg

Der Bezirk hat eine vom VSA festgelegte Anzahl an Aufsteigern.

Freiwillig oder altersbedingt ausscheidende SR aus der Bezirksliga können vor Abschluss der Qualifikation (Bezirksliga-Lehrgang) durch den Kreis nachbesetzt werden, dem der ausscheidende SR angehört. Kann ein Kreis keinen geeigneten Nachrücker benennen, fällt der freie Platz an den Bezirk.

Am Ende eines Spieljahres steigen aus der Bezirksliga so viele SR ab, bis die festgelegte Sollzahl erreicht ist. Die Absteiger legt der BSA nach den Kriterien gem. Ziff. 3.1. fest.

Bezirksschiedsrichterausschuss

Markus Weigert (weigert.markus@t-online.de)
Roman Solter (r.solter@t-online.de)
Philipp Götz (philipp.goetz@gmail.com)

5 Aufstieg von der Kreisliga in die Bezirksliga

5.1 In der Regel steigen drei SR von der Kreisliga in die Bezirksliga auf. Dabei hat jeder Kreis das Recht, einen SR zu nominieren.

6 Austausch eines Schiedsrichters

Ein auf der Bezirksliste qualifizierter SR kann nach der Qualifikation noch ausgetauscht werden, wenn der SR gem. §§ 14 bis 18 der SRO gegen allgemeine Verhaltensregeln verstößt und noch kein Spiel in seiner Leistungsklasse geleitet hat. Der Platz fällt an den Bezirk zurück, der über einen Nachrücker entscheidet. Weitergehende Maßnahmen gem. SRO und RuVerFO bleiben davon unberührt.

7 Spielrückgaben und Stammdaten

7.1 Spielrückgaben sind immer durch den SR persönlich an den Einteiler zu richten und dies sofort nach Eintreten des Hinderungsgrundes (siehe SRO). Erfolgt eine Rückgabe des Spieles weniger als eine Woche vor dem Spieltag, muss neben einer E-Mail eine telefonische Information an den Einteiler erfolgen. Spielaufträge bleiben so lange gültig, bis der SR eine Absetzung erhält.

7.2 Hinderungsgründe (z.B. Urlaub, Krankheit usw.), die eine Spielzuteilung nicht zulassen, sind unverzüglich im DFBnet einzutragen. Die Stammdaten sind grundsätzlich auf dem aktuellen Stand zu halten.

8 Kreisregelungen

Jeder KSA kann für seinen Kreis eigene Qualifikationsbestimmungen erlassen. Diese müssen sinngemäß diesen Bestimmungen entsprechen und bedürfen – auch bei Änderungen – der Zustimmung des BSA.

Legt ein Kreis keine eigenen Qualifikationsbestimmungen vor, finden die des BSA Anwendung.

9 Schlussbestimmungen

Der BSA behält sich, bei Vorliegen zwingender Gründe, Ausnahmen von diesen Bestimmungen vor. Diese Bestimmungen treten am 01.07.2023 in Kraft. Bisher geltende Regelungen treten dadurch außer Kraft.

Regensburg, 23.05.2023

Der Bezirksschiedsrichterausschuss

Markus Weigert, BSO

Roman Solter, BSA

Philipp Götz, BSA

Genehmigt durch den Verbandsschiedsrichterausschuss: 20.07.23

Anlage:
Bestimmungen für die Leistungsprüfung